

Vorlage an den Landrat

Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der Angebote der Kinderbetreuung in der Corona-Krise / Genehmigung der Notverordnungen über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus sowie über die Kompensationsleistungen der Gemeinden (Corona-Notverordnungen IIIa und IIIb)

2020/183

vom 21. April 2020

1 Übersicht

1.1 Zusammenfassung

Aufgrund von COVID-19 hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss [Epidemiengesetz](#) eingestuft. Gleichentags regelte der Bundesrat in der angepassten Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ([COVID-19-Verordnung 2](#)) auch die Frage der Kindertagesstätten. Für Kinder, die nicht privat betreut werden können, haben die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote zu sorgen. Kindertagesstätten dürfen nur geschlossen werden, wenn andere geeignete Betreuungsangebote bestehen. Diese Massnahme gilt vorerst bis am 10. Mai 2020. Die Gewährleistung ausreichender Betreuungsangebote obliegt den Kantonen.

Aufgrund der Massnahmen des Bundesrats sind die Erziehungsberechtigten aufgerufen, ihre Kinder wenn möglich privat zu betreuen und die Kinderbetreuung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu nutzen. In der Folge war festzustellen, dass die Bereitschaft der Eltern zur Kostentragung nicht genutzter Betreuungsplätze schwand und Vertragskündigungen zunahm. Dies auch aufgrund von persönlichen Notlagen der Familien. Die Einnahmefälle führten wiederum dazu, dass Betreuungseinrichtungen existenziell bedroht sind.

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist im Kanton Basel-Landschaft im Wesentlichen Aufgabe der Gemeinden. Die Kinderbetreuung erfolgt zu einem grossen Teil gemeindeübergreifend. Die Subventionierungslandschaft ist sehr unterschiedlich ausgestaltet und gleicht einem Dschungel. Den Gemeinden ist meist nur bei einem kleinen Teil der Familien bekannt, ob und wo diese Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Die bestehenden Regelungen und Umsetzungen des FEB-Gesetzes reichen nicht aus, um das Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter sowie für Schulkinder ausserhalb der Schulzeiten während der Pandemie sicher stellen zu können. Nach Prüfung verschiedenster Varianten hat sich abgezeichnet, dass eine schnell umsetzbare Lösung durch jede einzelne Gemeinde weder realistisch noch kurzfristig umsetzbar ist. Rasches und wirksames Handeln des Kantons ist daher nur mittels Notverordnung möglich. Die Notverordnung schafft insbesondere die Kompetenz zur Auszahlung von kantonalen Beiträgen.

Der Regierungsrat hat zur Sicherung der Kinderbetreuung gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundes und § 74 der Kantonsverfassung am 7. April 2020 zwei Notverordnungen verabschiedet:

- Der Regierungsrat hat die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa) beschlossen. Dies zur Sicherstellung der Betreuung der Kinder, zur Sicherung des Angebotes der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und zur Entlastung der Familien. Die Regelungen der Notverordnung IIIa dienen auch der Bekämpfung der Pandemie. Damit werden nur jene Kinder betreut, welche privat nicht betreut werden können. Der Kanton überweist den Angeboten (Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuung, Tagesfamilienorganisationen) maximal 80% des Schadens, welcher aufgrund ausfallender Elternbeiträge infolge «coronabedingt» nicht genutzter Betreuungsleistungen entsteht. Die Betreuungseinrichtungen müssen ihre Ausgaben so weit wie möglich senken (Kurzarbeit, Soforthilfen, Einsparungen Sachkosten) und mögliche Einnahmen (Versicherungsleistungen) einfordern. Die Gemeinden subventionieren die Elternbeiträge für «coronabedingt» nicht beanspruchte Betreuung weiterhin, überweisen die Beträge jedoch an den Kanton.
- Der Regierungsrat hat zusätzlich die Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und

SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb) beschlossen. Die Ausgaben der Corona-Notverordnung IIIa werden damit in den Jahren 2021 bis 2023 aufgrund deren Zuständigkeit den Gemeinden überbunden.

Die beiden Notverordnungen Corona-Notverordnung IIIa und IIIb werden dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet.

1.2 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Übersicht | 2 |
| 1.1 | Zusammenfassung | 2 |
| 1.2 | Inhaltsverzeichnis | 4 |
| 2 | Ausgangslage | 5 |
| 2.1 | Entscheidungen des Bundesrats in der Corona-Krise | 5 |
| 2.2 | Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft | 5 |
| 2.3 | Aktuelle Situation der Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft | 6 |
| 2.4 | Gesetzliche Grundlage: Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) | 7 |
| 2.5 | Umsetzung des FEB-Gesetzes | 8 |
| 2.6 | Dringlicher Handlungsbedarf aufgrund der Pandemie | 9 |
| 2.7 | Analyse der Handlungsoptionen | 10 |
| 3 | Ziel der Vorlage und Grundsatz | 11 |
| 4 | Massnahmen des Kantons | 12 |
| 4.1 | Die Massnahmen in der Übersicht | 12 |
| 4.2 | Das Massnahmenpaket des Kantons zur Sicherung der Kinderbetreuung | 12 |
| 4.3 | Massnahme zur Refinanzierung durch die zuständige Staatsebene | 16 |
| 5 | Strategische Verankerung/Verhältnis zur Langfristplanung | 17 |
| 6 | Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum | 17 |
| 7 | Finanzielle Auswirkungen | 18 |
| 7.1 | Finanzielle Auswirkungen für die Eltern | 18 |
| 7.2 | Finanzielle Auswirkungen für die Anbieter der Kinderbetreuung | 18 |
| 7.3 | Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden | 18 |
| 7.4 | Finanzielle Auswirkungen für den Kanton | 19 |
| 8 | Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung | 23 |
| 9 | Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat) | 23 |
| 10 | Fazit des Regierungsrats | 23 |
| 11 | Anträge | 24 |
| 11.1 | Beschluss | 24 |
| 12 | Anhang | 25 |

2 Ausgangslage

2.1 Entscheidungen des Bundesrats in der Corona-Krise

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die «Ausserordentliche Lage» gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, [SR 818.101](#)) ausgerufen.

Die Kantone sind vom Bundesrecht verpflichtet, in der aktuellen ausserordentlichen Lage Betreuungsangebote für Kinder zu gewährleisten. Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2, [SR 818.101.24.](#)) (Stand 17. April 2020) hält dies in Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 fest:

³ *Die Kantone sorgen für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können. Besonders gefährdete Personen dürfen dazu nicht eingebunden werden.*

⁴ *Kindertagesstätten dürfen nur geschlossen werden, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen.*

Die Betreuung der Kinder erfolgt im Kanton Basel-Landschaft seit dem 16. März 2020 einerseits durch ein Betreuungsangebot aller Kindergärten und Primarschulen. Sämtliche Schulen dieser Stufe wurden am 13. März 2020 durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beauftragt, die Betreuung der Kindergarten- und Schulkinder, die nicht zuhause betreut werden können, während der Schulzeit an den Schulen sicherzustellen. Dies wird umgesetzt.

Der Regierungsrat hat betreffend die Betreuung der Kleinkinder sowie der Schulkinder ausserhalb der Schulzeiten am 13. März 2020 wie folgt beschlossen: «Die ausserschulischen Betreuungsangebote (KITA) bleiben im Kanton Basel-Landschaft offen. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Eltern, die im Gesundheitswesen oder in Blaulichtorganisationen arbeiten sowie an Erziehungsberechtigte, die keine andere Betreuungsmöglichkeit haben». Der Regierungsrat hat formell die 'Notlage' im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL) am 15. März 2020 im Kanton ausgerufen. Der Bund hat gestützt auf das Epidemiengesetz vom 28. September 2012 am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage in der Schweiz erklärt und damit die kantonale Regelung übersteuert.

Derzeit ist nicht klar, wie lange die vom Bund eingestufte ausserordentliche Lage und die damit verhängten Massnahmen andauern werden. Der Bundesrat entscheidet über die Lockerung der Massnahmen. Er wird sie schrittweise anordnen. Inwieweit und wann die Einrichtungen der Kinderbetreuung von den Lockerungen betroffen sind, ist zurzeit noch offen. Der Zeithorizont der kantonalen Regelung bis Ende August 2020 wurde gewählt, damit allfällig aufgrund der Pandemie reduzierte Betreuungsleistungen möglichst bis zur Beendigung der Massnahmen geregelt sind. Aufgrund der aktuell vorgesehenen Lockerungen des Bundesrats ist von einem kürzeren Zeitraum auszugehen.

2.2 Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft

Das Volumen der institutionellen familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung hat sich seit der Jahrtausendwende im Kanton rasant entwickelt.

Dies wird mit den Zahlen der **Kindertagesstätten** deutlich. 2005 gab es im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 29 Kindertagesstätten mit 672 Betreuungsplätzen. Bis 2010 wuchs die Zahl auf 49 Kindertagesstätten mit 1'069 Betreuungsplätzen. Seitdem stieg die Zahl bewilligter

Kindertagesstätten weiter kontinuierlich an. Stand April 2020 bieten 88 Kindertagesstätten gesamthaft 2'566 Betreuungsplätze an. Diese sind auf 31 Gemeinden verteilt. Deutlich mehr als die Hälfte des Angebots konzentriert sich im Bezirk Arlesheim.

Neben den Kindertagesstätten bilden die **Tagesfamilien** das zweite Standbein institutioneller familienergänzender Kinderbetreuung. Üblicherweise gehören Tagesfamilien regionalen Organisationen an, die für die Vermittlung, Akquise von Tageseltern, Administration und organisatorische Aufgaben zuständig sind. Die Tagesfamilienorganisationen werden vom Kanton anerkannt. Die Anzahl angeschlossener Tagesfamilien kann auf ca. 300 Tagesfamilien mit etwa 1'000 Betreuungsplätzen geschätzt werden. Sie leisten im Jahr ca. 260'000 Betreuungsstunden verteilt auf alle Bezirke des Kantons. Ihr Anteil ist im Oberen Baselbiet grösser als in den anderen Kantonsteilen. Über das ganze Kantonsgebiet ist die Anzahl der einer Organisation angeschlossenen Tagesfamilien jedoch rückläufig.

Die **schulergänzende Kinderbetreuung (SEB)** bildet eine wichtige Unterstützung für Familien mit Kindern im Primarstufenalter für berufstätige Eltern und Alleinerziehende. Durch die Betreuungsangebote kann sichergestellt werden, dass die Kinder bei Bedarf am frühen Morgen vor Schulbeginn, über Mittag und in den unterrichtsfreien Zeiten am Nachmittag betreut sind. Stand April 2020 bestehen im Kanton vierzehn bewilligte schulergänzende Betreuungsangebote mit 1'385 Plätzen. Auch dieses Angebot ist in den letzten Jahren rasant gewachsen. Die bewilligten Angebote bestehen in den grossen Agglomerationsgemeinden sowie der Kantonshauptstadt. In einigen weiteren Gemeinden bestehen reduzierte Angebote, wie Mittagstische, teilweise mit punktueller Nachmittagsbetreuung, die nicht bewilligungspflichtig sind.

Die Zahl tatsächlich betreuter Kinder übersteigt die Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze, da viele Eltern Teilzeitbetreuung in Anspruch nehmen. Die Eltern haben heute viele Wahlmöglichkeiten. Die Betreuungsangebote sind unterschiedlich ausgelastet. In den Kindertagesstätten kann aufgrund der Kenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit des Kantons angenommen werden, dass die normale Auslastung der Kindertagesstätten bei gesamthaft 70% liegt. In der schulergänzenden Betreuung wird die Belegung auf 60% geschätzt, wobei die Nachmittagsmodule deutlich schwächer ausgelastet sind als die Mittagmodule. Daten diesbezüglich sind nicht vorhanden.

Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung, also Kindertagesstätten sowie Tagesfamilienorganisationen, sind **zum grossen Teil in privater Trägerschaft**. Hingegen überwiegen bei der schulergänzenden Kinderbetreuung (schulische Tagesstrukturen) die Angebote in Trägerschaft der Gemeinden.

Die 84 privaten Kindertagesstätten sind in der Mehrheit Kleinstbetriebe. Die Trägerschaften sind Vereine, Stiftungen und Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen. Grössere Unternehmen betreiben oft Kindertagesstätten in mehreren Kantonen. Von den Trägerschaften von Kindertagesstätten mit Standorten in Basel-Landschaft sind zwei (familea und Verein Kinder- und Jugendheim Laufen) auch Träger von Angeboten der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Privat getragen sind auch drei schulergänzende Angebote und zwölf Tagesfamilienorganisationen. In Trägerschaft der Gemeinden sind vier Kindertagesstätten, elf schulergänzende Angebote und drei Tagesfamilienorganisationen.

2.3 Aktuelle Situation der Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft

Die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote im Kanton Basel-Landschaft wurden nicht geschlossen. Die Kriterien für den Zugang zu Betreuungsangeboten wurden aufgrund des Beschlusses des Regierungsrats vom 13. März 2020 wie folgt kommuniziert: In erster Linie richten sich diese an Eltern, welche im Gesundheitswesen oder in Blaulichtorganisationen arbeiten, sowie an Erziehungsberechtigte, die keine andere, also keine private Betreuungslösung finden können. Insbesondere die Betreuung durch Personen über 65

Jahre oder anderweitig gefährdete Personen ist zu vermeiden. Auch im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen oder aufgrund einer sozialen Indikation kann die Betreuung in einer Einrichtung erfolgen. Dies wird aufgrund der Belastungen der Familien in der Phase der Pandemie vermehrt nötig sein.

Ab dem 16. März 2020 bis vor Ostern lag die Auslastung in den Kindertagesstätten bei rund 20%, in den schulergänzenden Angeboten bei rund 3%. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Prozentzahlen im Verhältnis zur Vollaustattung und nicht zur effektiven Auslastung vor der Corona-Pandemie stehen.

Die Betreuung der Kinder verfolgt im Normalfall wirtschaftliche und pädagogische Ziele und dient der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Sie übernimmt auch Funktionen im Kinderschutz. In der Lage der Pandemie dient sie der Aufrechterhaltung der systemrelevanten Berufstätigkeiten. Sie dient aber auch der Milderung der wirtschaftlichen Krise, indem Erziehungsberechtigte ihre Kinder betreuen lassen und ihrer Berufstätigkeit nachkommen können, wenn keine private Betreuung möglich ist.

Die Anbieter leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise. Insbesondere die Angebote in privater Trägerschaft sind ohne zusätzliche Massnahmen nicht gesichert. Die nachhaltige Sicherstellung eines bedarfsgerechten und professionellen Betreuungsangebots ist jedoch auch für die Zeit nach Corona von grossem wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Interesse.

Viele Familien sind aufgrund von Einkommenseinbussen stark belastet oder stossen an die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Die Arbeitgeber erwarten die volle Arbeitsleistung der Eltern, während zugleich die Kinder zuhause betreut werden müssen. Wegen der in Basel-Landschaft knappen Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand nehmen die Kosten für die familienexterne Betreuung bei den meisten Familien einen sehr grossen Teil des Haushaltsbudgets in Anspruch. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung wird von vielen Eltern nicht als «freiwilliger Verzicht» gewertet, da sie aufgrund eines behördlichen Aufrufs die Kinder nicht betreuen lassen. Politisch und auch rechtlich ist eine Beurteilung als «freiwilliger Verzicht» heikel. Generell schwand bei vielen Familien die Bereitschaft, die Kosten der Kinderbetreuung zu tragen, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird, und einige kündigten bereits ihre Verträge.

2.4 Gesetzliche Grundlage: Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz)

Wesentliche Akteure der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft sind – neben den privaten Angeboten – die Gemeinden. Seit dem 1. Januar 2017 regelt das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, [SGS 852](#)) die Kinderbetreuung. Dieses wurde nach einem langwierigen politischen Prozess über etwa 15 Jahre mit unterschiedlichen Gesetzesentwürfen und einer Verfassungsinitiative als Kompromiss ausgehandelt und vom Volk beschlossen.

Das FEB-Gesetz verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu und die Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Es hält im Paragraf 6 in den Absätzen 1-4 und 6 fest:

¹ *Die Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde und überprüfen diese Erhebung periodisch. Die Gemeinden sind in der Wahl der Erhebungsmethode frei.*

² *Sie melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton.*

³ Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie

a. die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung), oder

b. eigene Angebote oder Angebote Dritter so weit unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).

⁴ Die Gemeinden können die beiden Formen miteinander kombinieren.

⁶ Die Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner an familienergänzender Kinderbetreuung für Kinder im Vorschul- und Primarstufenalter periodisch zu erheben beziehungsweise zu überprüfen. Die gemeldeten Ergebnisse sind in einer [Publikation „Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft“](#) einsehbar. Soweit Bedarf besteht, müssen die Gemeinden aktiv werden. Sie haben dazu drei Möglichkeiten:

Variante 1: Sie unterstützen die Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Subjektfinanzierung);

Variante 2: Sie finanzieren eigene Angebote oder Angebote Dritter so weit, dass einkommensabhängige Tarife ermöglicht werden (Objektfinanzierung);

Variante 3: Die Gemeinden kombinieren die beiden Finanzierungsformen miteinander (z.B. für den Früh- und den Schulbereich).

Gemäss § 6 Abs. 3 des [FEB-Gesetzes](#) stellen die Gemeinden das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde sicher, soweit Bedarf besteht. Gemäss § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden ([Gemeindegesetz](#), SGS 180) müssen die Gemeinden für die Regelung der Mitfinanzierung von familienergänzender Kinderbetreuung Reglemente erlassen.

Als Unterstützung für die Gemeinden wurden in Zusammenarbeit mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) [Musterreglemente](#) und erläuternde Dokumente erarbeitet.

2.5 Umsetzung des FEB-Gesetzes

Das kantonale FEB-Gesetz ist ein Rahmengesetz und trägt dem Bedürfnis der Gemeinden nach grösstmöglicher Variabilität Rechnung. In etlichen Gemeinden (knapp 40%, die allerdings einen geringen Anteil der Bevölkerung repräsentieren) existieren noch keine Reglemente. Die Umsetzung ist somit noch nicht flächendeckend erfolgt. Das Ziel, dass alle Familien bei Bedarf Zugang zu einem bezahlbaren Angebot haben, ist noch nicht ausreichend erreicht.

Bestehende Reglemente sind von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Gemeinden leisten verschiedene Formen von Subjekt- und Objektfinanzierungen

ebenso wie spezifische Kombinationen. Sehr viele Familien erhalten keine Subventionen, so dass den Gemeinden nicht bekannt ist, wer in welchem Ausmass welche Angebote der Kinderbetreuung in Anspruch nimmt.

Die Nutzung der Angebote erfolgt zu einem grossen Teil gemeindeübergreifend, weil Erziehungsberechtigte ein Angebot ausserhalb ihres Wohnorts wählen. Es ist möglich, dass am Wohnort kein Angebot zur Verfügung steht oder zumindest kein geeignetes Angebot, das die Öffnungszeiten anbietet, welche der Arbeitsplatz erfordert. Erziehungsberechtigte wählen öfter ein Betreuungsangebot in der Nähe ihres Arbeitsplatzes, auf dem Arbeitsweg oder auch in der Nähe von Grosseltern, damit die Kinderbetreuung kombiniert erfolgen kann. Die Kosten der Kinderbetreuung belasten die Familienbudgets meist stark.

2.6 Dringlicher Handlungsbedarf aufgrund der Pandemie

Etliche Familien befinden sich aktuell in einer persönlichen Notlage. Bereits im März wurde bekannt, dass Erziehungsberechtigte ihre Betreuungsplätze kündigen, um den nicht genutzten Platz nicht weiter finanzieren zu müssen. Das bereits bestehende Problem der Unterbelegung hat sich damit verschärft und drohte, sich im April und den Folgemonaten nochmals deutlich zu verschärfen. In Rechnung gestellte Beiträge wurden von Eltern teilweise nicht bezahlt, weil sie nicht von einem freiwilligen Verzicht auf die Leistung ausgehen und weil teilweise das Einkommen fehlt. Gemeindebeiträge wurden teilweise zurückbehalten, da viele FEB-Reglemente vorsehen, dass sie nur für die effektive Betreuung der Kinder ausgerichtet werden können.

Viele Erziehungsberechtigte wandten sich besorgt und/oder aufgebracht an den Kanton. Sie konnten nicht nachvollziehen, weshalb sie für den Betreuungsplatz bezahlen sollten, den sie aufgrund des Aufrufs der Behörden nicht nutzten. Auch viele Betreuungseinrichtungen meldeten dem Kanton ihre Bedenken sowohl für die eigenen Betriebe als auch bezüglich der oft stark belasteten Familien. Die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung waren und sind teilweise nicht länger bereit und/oder in der Lage, die Betreuung der Kinder ohne Unterstützung durch die öffentliche Hand zu leisten.

Der Bund verpflichtet Kanton und Gemeinden, die Betreuung zu sichern. Dafür ist das bestehende, breite Angebot notwendig. Schliessungen aus wirtschaftlichen Überlegungen sind zu verhindern. Kinder benötigen für ihre Entwicklung konstante Bezugspersonen und die Familien verlässliche, qualitativ angemessene und für sie gut erreichbare Betreuungsangebote. Eine Konzentration der effektiv benötigten Kinderbetreuung in wenigen Angeboten wäre nicht zu verantworten. Auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) teilten mit, dass es aus ihrer Sicht unabdingbar sei, dass die Kantone dringliche Massnahmen einleiten, um das Angebot zu sichern. Zu lösen sei die finanzielle Grundproblematik, wonach die Eltern nicht verpflichtet werden könnten weiterhin Beiträge zu leisten, wenn sie den Empfehlungen des Bundesrats folgen und ihre Kinder nicht in Einrichtungen der Kinderbetreuung schicken würden. Der Bundesrat hat am 3. April 2020 im Rahmen der Beantwortung einer Frage an der Medienkonferenz die öffentliche Relevanz bestätigt, aber auf die Zuständigkeit der Kantone verwiesen.

Auch aus Sicht des Regierungsrats war eine rasche Lösung zur Sicherung der Angebote während und nach Corona und zur Entlastung der Erziehungsberechtigten unumgänglich. Er erachtete es als wichtig, noch vor Ostern die grundsätzliche Übernahme der Elternbeiträge für «coronabedingt» nicht beanspruchte Betreuungsleistungen beschliessen und kommunizieren zu können. Nur damit konnte für die Erziehungsberechtigten und für die Betreuungsangebote Sicherheit und Ruhe geschaffen und dem Ziel der Reduktion der Kontakte zur Eindämmung der Pandemie Rechnung getragen werden. Ferner hat die öffentliche Hand ein hohes Interesse daran, dass auch nach der Pandemie genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

2.7 Analyse der Handlungsoptionen

Um die Situation zu klären, war eine umfassende Analyse unabdingbar. Diese hat Folgendes ergeben:

- Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist im Kanton Basel-Landschaft im Wesentlichen Aufgabe der Gemeinden.
- Die Kinderbetreuung erfolgt im Kanton Basel-Landschaft zu einem grossen Teil gemeindeübergreifend, indem viele Erziehungsberechtigte Angebote ausserhalb ihres Wohnorts nutzen. Dies muss auch während der Pandemie weiter gesichert sein.
- Den Gemeinden ist nur bei einem kleineren Teil der Familien bekannt, ob und wo diese Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, nämlich nur dann, wenn sie eine Mitfinanzierung leisten.
- Die «Subventionierungslandschaft» im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gleicht in Basel-Landschaft zudem einem Dschungel. Subjektbeiträge werden von den Gemeinden aufgrund von Betreuungsgutscheinen z.T. an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt, z.T. aber auch an die verschiedenen Angebote. Ergänzt werden sie von objektorientierten Beiträgen.
- Den Gemeinden fehlen teilweise die notwendigen Daten bzw. sie kennen nur jene Eltern, deren Beiträge sie direkt subventionieren – also einen kleinen Teil der Familien, welche Kinderbetreuung in Anspruch nehmen.
- Die Gemeinden sind aufgrund der verbreiteten Subjektfinanzierung meist nicht in der Lage, das Angebot zu steuern. Sondern die Kinderbetreuungsangebote unterstehen der freien Marktwirtschaft.
- Die nötigen Massnahmen können von den Gemeinden nicht schnell genug getroffen werden.
- Die Schaffung von 86 Lösungen ist unverhältnismässig und der Dringlichkeit nicht dienlich.
- Rund 40% der Gemeinden verfügen noch nicht über ein FEB-Reglement und damit über eine gesetzliche Grundlage zur Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung, erst recht nicht während der Pandemie-Phase.

Aufgrund dieser Analyse musste eine Delegation der Aufgabe an die Gemeinden während dieser ausserordentlichen Lage verworfen und eine kantonale Lösung erarbeitet werden.

Dabei kristallisierte sich heraus, dass aufgrund der sehr unterschiedlichen und nicht überschaubaren Zahlungsflüsse zwischen den Betreuungsangeboten, den Erziehungsberechtigten und den Gemeinden nur eine Abgeltung der ausfallenden Elternbeiträge an die Betreuungseinrichtungen zielführend sein kann, also eine zentrale Unterstützung der Kindertagesstätten, schulergänzenden Betreuungsangebote und der Tagesfamilienorganisationen.

Bei der Ausgestaltung der kantonalen Lösung wurden unterschiedliche Herangehensweisen in Betracht gezogen. Insbesondere wurden Szenarien mit einer Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Betreuungskosten trotz Verzicht auf die Leistung geprüft. Diese Möglichkeit wurde verworfen, weil nicht von einer Freiwilligkeit des Verzichts ausgegangen werden kann. Ebenso wurde eine Abgeltung von 100% des durch die Pandemie entstandenen Scha-

dens der Betreuungsangebote als Option diskutiert. Aufgrund bereits beschlossener Massnahmen in anderen Branchen, welche auch nicht den ganzen Schaden entgelten, wurde auch diese Variante verworfen.

Ebenso geprüft wurde eine nur teilweise Rückbelastung der Kosten an die Gemeinden. Aufgrund der Zuständigkeit für die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft ist die Tragung der Kosten durch die Gemeinden die korrekte Lösung. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass auch in Krisenzeiten so wenig wie möglich von der Normalität abgewichen werden soll. Die Kosten werden den Gemeinden aufgrund der kommunalen Zuständigkeit in den Jahren 2021 bis 2023 belastet.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) wurde in die Lösungsfindung miteinbezogen.

3 Ziel der Vorlage und Grundsatz

Mit der vorliegenden Vorlage werden drei wichtige Ziele verfolgt:

1. Der Kanton kommt dem für die Krise bundesrechtlich definierten Auftrag der Sicherstellung der Kinderbetreuung nach. Die Gewährleistung ausreichender Betreuungsangebote obliegt den Kantonen.
2. Er sichert das nötige Angebot in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzenden Angeboten für die Zeit nach der Krise, indem er die Risiken für die Betriebe abschwächt.
3. Er entlastet die Erziehungsberechtigten, die vom Bund und vom Kanton aufgefordert wurden, die Betreuungsplätze nur im Notfall zu nutzen, von den geschuldeten Beiträgen. Mit der Entlastung kann die auf das nötige Minimum reduzierte Betreuung weiterhin erreicht und damit ein Beitrag zur Eindämmung der Pandemie geleistet werden.

Für die Erreichung der Ziele ist eine befristete Notverordnung gestützt auf den Auftrag des Bundes in Art. 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2, [SR 818.101.24.](#)) (Stand 17. April 2020) und kantonales Notrecht gemäss § 74 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)) notwendig. Die Notverordnung regelt das nötige Massnahmenpaket.

Die zu treffenden Regelungen sind Gesetzeswesentlich. Der Kanton hat gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, [SGS 852](#)) keine Kompetenz, die nötigen Ausgaben in diesem Bereich zu tätigen. Mit der Notverordnung wird das FEB-Gesetz übersteuert und die Rechtsgrundlage für die Ausgaben wird geschaffen. Damit wird zur Sicherung der Betreuungsangebote rasch und wirksam gehandelt.

Um der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Kinderbetreuung gerecht zu werden, werden die Ausgaben des Kantons als Vorfinanzierung¹ geleistet und in den Jahren 2021 - 2023 den Gemeinden überbunden. Hierfür wurde die Corona-Notverordnung IIIb vom Regierungsrat erlassen.

Die beiden Notverordnungen (siehe Kap. 4.1) wurden vom Regierungsrat am 7. April 2020 beschlossen. Sie werden mit der vorliegenden Landratsvorlage nachträglich, aber zeitnah dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt.

¹ Der Begriff «Vorfinanzierung» wird in dieser Landratsvorlage nicht gemäss § 55 FHG verwendet, wo er die vorzeitige Realisierung von Bundesvorhaben bezeichnet.

Der Kanton ist gefordert, die nötige Lösung zu schaffen. Ob der Bund Mittel zur Mitfinanzierung von Ausfallentschädigungen durch die Kantone und Gemeinden bereitstellt, ist offen. Wenn und soweit möglich soll der Kanton Beiträge des Bundes einholen.

4 Massnahmen des Kantons

4.1 Die Massnahmen in der Übersicht

Die Corona-Notverordnungen IIIa und IIIb liegen dem Landrat als separat zu genehmigende Geschäfte vor:

- a. Die befristete Notverordnung über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa) regelt die Kinderbetreuung während der Pandemie-Phase.
- b. Die zusätzliche Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb) verteilt die Kosten der Notverordnung IIIa in den Jahren 2021 bis 2023 auf die Gemeinden.

4.2 Das Massnahmenpaket des Kantons zur Sicherung der Kinderbetreuung

Der Kanton setzt mit der Notverordnung IIIa ein Massnahmenpaket zur dringlichen Sicherung der Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote um. Die Notverordnung schafft insbesondere die Kompetenz zur Auszahlung von kantonalen Beiträgen. Die Finanzkompetenz ist ohne Notverordnung nicht gegeben.

Die folgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Massnahmen:

Tabelle 1: Massnahmen der Notverordnung IIIa zur Sicherung der Kinderbetreuung

| Erziehungsberechtigte | Kanton | Gemeinden | Angebote (Kitas usw.) |
|---|--|--|---|
| Entlastung von Elternbeiträgen , wenn sie die Kinderbetreuung nicht nutzen | Kompensation fehlender Elternbeiträge - Entschädigung des Schadens zu 80% Monitoring und Vermittlung Notfalls: Sicherung mittels Leistungsvereinbarungen | Weiterführung der Subventionierung für nicht benutzte Betreuung | Kosteneinsparungen bzw. Inanspruchnahme von Kurzarbeit usw. Tragung des Schadens im Umfang von 20% |

Die Notverordnung IIIa regelt Folgendes:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

Das Massnahmenpaket der Corona-Notverordnung IIIa bezweckt, ein ausreichendes Angebot im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sicher zu stellen und die durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung entstandenen wirtschaftlichen Folgen abzufedern.

§ 2 Zuständigkeit

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für den Vollzug der Notverordnung zuständig.

§ 3 Begriffe

Die Begriffe stellen klar, was in der Notverordnung geregelt wird.

Die Massnahmen beziehen sich auf vom Kanton bewilligte Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote sowie Tagesfamilien, die einer vom Kanton anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, mit Standort im Kanton Basel-Landschaft. Nicht umfasst werden Angebote wie Mittagstische, Tagesfamilien, die keiner Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, und Spielgruppen.

Elternbeiträge sind jene Beiträge, welche die Erziehungsberechtigten an die Einrichtung der Kinderbetreuung bezahlen. Gemeindebeiträge mindern die Elternbeiträge und werden entweder an die Erziehungsberechtigten oder an die Einrichtung ausgerichtet.

2 Sicherstellung des Angebots

§ 4 Grundsatz

Für den Vorschulbereich und die Primarstufe stellt der Kanton zusammen mit den Gemeinden ein ausreichendes Angebot der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicher. Der Kanton ist verpflichtet, in der aktuellen ausserordentlichen Lage Betreuungsangebote für Kinder zu gewährleisten.

In erster Linie richten sich die Betreuungsangebote an Erziehungsberechtigte, welche im Gesundheitswesen oder in Blaulichtorganisationen arbeiten, sowie an solche, die keine andere,

also keine private Betreuungslösung finden können. Insbesondere die Betreuung durch Personen über 65 Jahre oder anderweitig gefährdete Personen ist zu vermeiden. Auch im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen oder aufgrund einer sozialen Indikation kann die Betreuung in einer Einrichtung erfolgen.

Ist die Schliessung von Einrichtungen der Kinderbetreuung unvermeidbar, sorgen der Kanton und die betroffene Gemeinde für ein geeignetes Ersatzangebot. Dies ist nötig, damit die Kinderbetreuung der von einer Schliessung einer Einrichtung betroffenen Familien gesichert ist.

Im Falle, dass mehrere Einrichtungen der Kinderbetreuung geschlossen werden müssen und das Angebot nicht mit den anderweitigen Massnahmen gesichert werden kann, hat der Kanton die Möglichkeit, Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Einrichtungen der Kinderbetreuung abzuschliessen. Diese Option soll nur ergriffen werden, wenn sie unvermeidbar ist.

§ 5 Zugang zu den Einrichtungen der Kinderbetreuung

Viele FEB-Reglemente der Gemeinden beschränken die Mitfinanzierung der Kinderbetreuung auf die Angebote der eigenen Gemeinde oder auf bestimmte Betreuungsformen (z.B. nur Tagesfamilienbetreuung). Diese Einschränkung wird aufgehoben, damit die Kinderbetreuung gesichert werden kann, wenn Einrichtungen Personalengpässe verzeichnen oder ganz geschlossen werden müssen. Familien können auf eine alternative Betreuung ausweichen und erhalten Subventionen der Gemeinden, auch wenn die alternative Betreuungsform nicht im Gemeindereglement vorgesehen ist.

§ 6 Angebotsorganisation

Die Betreuung der Kinder muss angepasst an die Pandemie erfolgen bzw. in möglichst kleinen, möglichst konstanten Gruppen organisiert zu werden. Der Kanton verzichtet bewusst auf starre Vorgaben, damit die Einrichtungen die pandemiegerechte Betreuung angepasst an ihre individuelle Situation umsetzen können. Zudem ist geregelt, dass keine besonders gefährdeten Personen gemäss Regelung des Bundes in die Betreuung der Kinder eingebunden werden dürfen.

3 Finanzielle Massnahmen

§ 7 Elternbeiträge

Elternbeiträge für Betreuungsplätze, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von COVID-19 und aufgrund der Massnahmen des Bundesrats ab dem 16. März 2020 nicht genutzt werden, sind nicht geschuldet. Entsprechende Rechnungen werden von den Einrichtungen storniert. Die Nicht-Inanspruchnahme der Angebote aufgrund der Corona-Pandemie beruht nicht auf einer tatsächlichen Freiwilligkeit. Sie kann daher nicht den Erziehungsberechtigten angelastet werden.

Dies gilt für alle privaten und öffentlichen Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, also Kindertagesstätten, Tagesfamilien, die einer Organisation angeschlossen sind, sowie schulergänzende Betreuungsangebote wie schulische Tagesstrukturen.

Elternbeiträge, die ab dem 16. März 2020 für «coronabedingt» nicht genutzte Betreuungsleistungen bezahlt wurden, werden den Eltern zurückerstattet. Eine Verrechnung anstelle einer Rückzahlung kann vereinbart werden.

§ 8 Ausfallentschädigung des Kantons

Der Kanton finanziert die Einrichtungen der Kinderbetreuung für den Schaden aufgrund des Ausfalls der Elternbeiträge zu 80%. Voraussetzung ist, dass der Ausfall direkt auf staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen ist und nicht durch andere Massnahmen bekämpft werden kann. Die Einrichtungen müssen nachweisen, dass sie alle Möglichkeiten zur Begrenzung des Schadens, namentlich die Umsetzung der Kurzarbeit, den Bezug von Soforthilfen, Beiträge an die Lehrlingslöhne, Senkung der Sachkosten (z.B. Verpflegung), Einholen von Versicherungsleistungen usw. ausgeschöpft haben. Der Kanton

kann bei der Bemessung der Beiträge Reduktionen festlegen, insbesondere wenn mögliche Kosteneinsparungen nicht umgesetzt wurden und wenn Angebote ihren Betrieb eingestellt haben. Mit der Ausfallentschädigung darf kein Einnahmenüberschuss oder Gewinn generiert werden. Die Ausfallentschädigung beträgt also nicht 80% der «coronabedingt» fehlenden Elternbeiträge, sondern 80% der um Einsparungen etc. reduzierten fehlenden Elternbeiträge. Die restlichen 20% des Schadens werden von den Betreuungsangeboten getragen.

§ 9 Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Gemeindebeiträge gemäss FEB-Reglement im gleichen Umfang wie vor Ausbruch der Corona-Pandemie zu leisten, auch wenn die Betreuung «coronabedingt» nicht oder nur teilweise genutzt wird. Dies unabhängig von allfällig abweichenden Bestimmungen in den jeweiligen FEB-Reglementen. Viele FEB-Reglemente sehen vor, dass die Gemeinde ihre Beiträge nur leistet, wenn die Kinder auch tatsächlich betreut werden.

Bereits geleistete Gemeindebeiträge für «coronabedingt» nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen werden von den Erziehungsberechtigten und/oder den Einrichtungen zurückerstattet, sofern nicht eine Verrechnung mittels Gutschrift vereinbart wird.

Die Gemeinden leisten die Subventionen für «coronabedingt» ab dem 16. März 2020 nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen an den Kanton (bis zum 15. März 2020 wie bisher an die bisherigen Empfängerinnen und Empfänger). Die Subventionen mindern gesamthaft die Ausfallentschädigungen.

4 Verfahren für die Inanspruchnahme einer Ausfallentschädigung

§ 10 Verfahren zur Vorauszahlung

Der Kanton leistet ab April 2020 auf Antrag Vorauszahlungen an die Betreuungseinrichtungen. Diese liefern die dafür nötigen Daten. Die Einrichtungen der Kinderbetreuung weisen aus, welche Betreuungsleistungen aufgrund von COVID-19 («coronabedingt») nicht in Anspruch genommen und welche Kostenreduktionen vorgenommen werden. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) prüft die Gesuche auf Plausibilität und entscheidet über den Auszahlungsbeitrag. Die Notverordnung definiert maximale Ansätze der Vorauszahlung bezogen auf den tatsächlichen Ausfall von Betreuungsleistungen. Die Ansätze orientieren sich an den möglichen Einsparungen und dem Entschädigungsansatz von 80% der nicht reduzierbaren Kosten.

§ 11 Verfahren zur definitiven Ausfallentschädigung

Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Massnahme reichen die Einrichtungen der Kinderbetreuung ihr Gesuch für eine Ausfallentschädigung beim AKJB ein. Sie bringen alle notwendigen Belege bei.

Das AKJB entscheidet über die definitive Entschädigung, wenn das Gesuch vollständig ist. Es verrechnet dabei die geleistete Vorauszahlung mit dem Anspruch aus der definitiven Ausfallentschädigung. Das AKJB kann Vorauszahlungen zurückfordern, falls die definitive Ausfallentschädigung tiefer als die Vorauszahlung ist.

§ 12 Überprüfung der Ausfallentschädigung

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion überprüft nach Abschluss der Massnahme Abrechnungen und Jahresrechnung. Sie kann Ausfallentschädigungen zurückfordern, falls die Nachkontrolle ergibt, dass zu hohe Vorauszahlungen geleistet worden sind. Um vor Missbrauch zu schützen, sind strenge Strafmassnahmen vorgesehen.

5 Begleitmassnahmen

§ 13 Monitoring

Das Monitoring verfolgt verschiedene Ziele. Familien mit zusätzlichem Betreuungsbedarf oder fehlendem Angebot können über die Betreuungsangebote mit freien Kapazitäten informiert werden. Dies dient der Sicherung der Betreuung gemäss Bundesauftrag. Soweit möglich sollen die Erziehungsberechtigten weiterhin eine Wahlmöglichkeit haben.

§ 14 Datenweitergabe

Alle Angaben, die für die Abwicklung und das Monitoring der Ausfallentschädigung relevant sind, müssen zwischen den Einrichtungen, den Gemeinden und dem AKJB ausgetauscht werden können.

Regelungsdauer

Die Regelungen der Corona-Notverordnung IIIa treten rückwirkend auf den 16. März 2020 in Kraft. Das Massnahmenpaket ist erforderlich, solange der Bundesrat für die Pandemie-Phase Regelungen zur Sicherung der Kinderbetreuung in der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) trifft. Es wird auf den Zeithorizont bis längstens Ende August 2020 angelegt und wird beendet, sobald dies die Lage bzw. die vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen ermöglichen.

4.3 Massnahme zur Refinanzierung durch die zuständige Staatsebene

Da es sich bei der Kinderbetreuung grundsätzlich um eine Gemeindeaufgabe handelt, erfolgt die Refinanzierung durch die Gemeinden in den Jahren 2021 bis 2023 über den Finanzausgleich. Dieser Ausgleich ist in der Corona-Notverordnung IIIb geregelt.

Die Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb) regelt Folgendes:

§ 1 Geltungsbereich

Die Notverordnung gilt für die Kompensationsleistung der Gemeinden für die vom Kanton vorfinanzierte Ausfallentschädigung, die der Kanton aufgrund der Corona-Notverordnung IIIa geleistet hat.

§ 2 Verrechnung an die Gemeinden

Die dem Kanton entstandenen Kosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt. Die Verrechnung erfolgt über die drei Jahre 2021 bis 2023. Sie erfolgt mit dem Finanzausgleich.

Sofern der Bund Beiträge an die Ausfallentschädigungen des Kantons leistet, reduzieren sich die zu tragenden Kosten der Gemeinden um diese.

Regelungsdauer

Die Notverordnung IIIb tritt am 16. März 2020 in Kraft. Mit Abschluss des Finanzausgleichs im Jahr 2023 wird sie hinfällig.

5 Strategische Verankerung/Verhältnis zur Langfristplanung

Da es sich um kurzfristige Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise handelt, sind diese nicht explizit strategisch verankert. Bezugnehmend auf die Langfristplanung dienen die geplanten Ausgaben jedoch zur Unterstützung des Arbeitsmarkts und der sozialen Sicherheit (Themenfeld 7). Der Regierungsrat will gemäss der Langfristplanung Voraussetzungen und Angebote für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten, zum Beispiel genügend finanzierbare Betreuungsmöglichkeiten. Der Kanton Basel-Landschaft verfolgt gemäss der Mittelfristplanung die strategische Stossrichtung, dass die Erwerbsbeteiligung der Frauen weiter gesteigert wird.

6 Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss § 74 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) kann der Regierungsrat «Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.»

Angesichts der unmittelbaren und tiefgreifenden Auswirkungen der aktuellen Notlage auf die Kinderbetreuung greift der Regierungsrat auf diese Möglichkeit zurück: Er erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundes und auf § 74 Absatz 3 der Kantonsverfassung die Notverordnung über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa). Die Notverordnung regelt die Kinderbetreuung während der Pandemie-Phase und wurde durch den Regierungsrat am 7. April 2020 erlassen. Sie tritt rückwirkend per 16. März 2020 in Kraft und wird dem Landrat mit der vorliegenden Landratsvorlage zur Genehmigung unterbreitet. Sie fällt spätestens am 31. August 2020 dahin.

Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden für die Kinderbetreuung hat der Regierungsrat am 7. April 2020 die zusätzliche Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb) erlassen. Sie verteilt die Kosten der Notverordnung IIIa in den Jahren 2021 bis 2023 auf die Gemeinden. Sie tritt ebenfalls rückwirkend per 16. März 2020 in Kraft und wird vorliegend dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet.

Gestützt auf § 26 Abs. 1 Bst. a und b des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, [SGS 310](#)) kann der Regierungsrat in dringlichen Fällen, wenn ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist oder wenn kein Entscheidungsspielraum besteht, entsprechende Überschreitungen von Budgetkrediten in eigener Kompetenz bewilligen. Vorliegend ist eine hohe Dringlichkeit gegeben und kein Aufschub möglich.

Ausgaben basierend auf der Corona-Notverordnung IIIa sind als gebundene Ausgaben zu qualifizieren. Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung liegt deshalb gemäss § 38 Abs. 2 Bst. c des FHG beim Regierungsrat. Sie unterstehen nicht dem Referendum.

Das folgende Kapitel umschreibt die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Massnahmen im Bereich der Kinderbetreuung gemäss den Corona-Notverordnungen IIIa und IIIb.

7 Finanzielle Auswirkungen

7.1 Finanzielle Auswirkungen für die Eltern

Die Erziehungsberechtigten werden von Beiträgen entlastet, wenn sie die Kinderbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie nicht beanspruchen. Sie leisten die ordentlichen Elternbeiträge im Umfang der effektiv beanspruchten Betreuung oder wenn sie aus anderen Gründen wie z.B. Ferien auf die Betreuung verzichten.

Der Verzicht auf Kinderbetreuung wegen der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erfolgt wegen des Aufrufs der Behörden. Würden die Eltern verpflichtet, weiterhin Elternbeiträge für „coronabedingt“ nicht beanspruchte Betreuungsleistungen zu bezahlen, drohten Rechtsstreitigkeiten und Kündigungen der Betreuungsplätze. Bereits Ende März entschieden sich etliche Eltern zu diesem Schritt. Die Entlastung ist notwendig, damit das Angebot nach der Pandemie-Phase weiterhin zur Verfügung steht, und besonders notwendig für Familien, deren Einkommen aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie gesunken ist.

7.2 Finanzielle Auswirkungen für die Anbieter der Kinderbetreuung

Dass die Elternbeiträge ab dem 16. März 2020 nicht geschuldet sind, wenn die Betreuung «coronabedingt» nicht in Anspruch genommen wird, führt zu massiven Einnahmeausfällen für die Betreuungseinrichtungen. Die Regelungen des Bundesamtes für Gesundheit führen dazu, dass die Betreuung in kleineren Gruppen mit räumlicher Distanz erfolgt. Dies erhöht den Betreuungsschlüssel und die Kosten für die erbrachten Betreuungsleistungen. Die Ausfallentschädigung mindert den entstehenden Schaden für die Einrichtungen. Zugleich senkt diese Massnahme das Risiko einer übermässigen Anzahl von Kündigungen der Betreuungsverträge und daraus resultierende Belegungs- und Einnahmelücken.

Nicht auszuschliessen sind einzelne Betriebsschliessungen aus finanziellen Gründen, wenn die betreffenden privaten Betriebe bereits vor der Pandemie über keinerlei Reserven verfügten bzw. grosse Schulden auswiesen. Insbesondere Betriebe mit bereits seit längerer Zeit deutlicher Unterauslastung können davon betroffen sein.

7.3 Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Die Gemeinden tragen die Kosten aufgrund der Notverordnung IIIa. Die im Folgenden genannten Beträge werden im Kapitel 7.4 hergeleitet.

Die Gemeinden leisten zur Entflechtung der Finanzströme und zur Minderung der Gesamtkosten die regulären und budgetierten Subventionen für die „coronabedingt“ nicht genutzte Kinderbetreuung an den Kanton. Diese Beiträge betragen rund 0.88 Millionen Franken pro Monat. Bei den öffentlichen Angeboten tragen sie zusätzlich den nicht vom Kanton gedeckten Ausfall in der Höhe von 20% des Schadens, der aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ausfallender Elternbeiträge entsteht. Diese betragen rund 0.3 Millionen Franken pro Monat und sind durch die Gemeinden zu finanzieren, welche Einrichtungen der Kinderbetreuung selbst betreiben. Dies sind die Gemeinden Aesch, Allschwil, Binningen, Blauen, Bottmingen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Reinach und Therwil.

Die Kompensationsleistung gemäss Corona-Notverordnung IIIb gleicht die Mehrbelastung des Kantons vom Jahr 2020 in den Jahren 2021 bis 2023 aus. Die Ausfallentschädigungen belaufen sich auf maximal 2.35 Millionen Franken pro Monat bzw. auf rund 12.9 Millionen Franken bis Ende August. Eine frühere Beendigung der Massnahme reduziert die Belastung. Ebenso würden Beiträge des Bundes die Belastung mindern. Die Regelung der Kompensationsleistung über den Finanzausgleich bewirkt eine gleichmässige Belastung der Gemeinden nach der Anzahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Bei der aktuellen Bevölkerungszahl von 288'132 Personen (Stand 2019) beträgt die Belastung maximal 45 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner in den drei Jahren bzw. 15 Franken pro Jahr.

7.4 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die folgenden Hochrechnungen basieren auf Schätzungen. Der Kanton übt im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung eine Aufsichtsfunktion aus bzw. übernimmt aufgrund des FEB-Gesetzes ergänzende Aufgaben. Die Verantwortung für den Zugang und die Mitfinanzierung liegt bei den Gemeinden. Das Angebot besteht aus etwa 120 verschiedenen, sehr unterschiedlich strukturierten Anbietern (siehe auch Kap. 2.2). Der Kanton verfügt deshalb nicht über eine gesicherte Datenlage.

Der Kanton finanziert die Einrichtungen der Kinderbetreuung für den Schaden aufgrund des Ausfalls der Elternbeiträge zu 80%. Voraussetzung ist, dass der Ausfall direkt auf staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen ist und nicht durch andere Massnahmen bekämpft werden kann. Die an den Kanton abgetretenen Gemeindesubventionen für „coronabedingt“ nicht genutzte Kinderbetreuungsleistungen reduzieren die Kosten. Allenfalls mindert eine Beteiligung des Bundes die notwendigen Beiträge. Gemäss den Hochrechnungen und dem heutigen Kenntnisstand resultieren Kosten von maximal rund 2.35 Millionen Franken pro Monat. Der Kanton kompensiert die ihm im Jahr 2020 anfallenden Ausgaben in den Jahren 2021, 2022 und 2023 mit dem Finanzausgleich gemäss Corona-Notverordnung IIIb.

Für die **Einrichtungen in privater Trägerschaft** sind die fehlenden Erträge gemäss Darlegung in Tabelle 2 herzuleiten:

Tabelle 2: Herleitung der fehlenden Erträge der privaten Angebote

| Herleitung der fehlenden Erträge private Einrichtungen (nicht benutzte Betreuung) | | | | | |
|--|------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------|---------------------|
| Angebot | Kosten bzw. Normalertrag CHF | Einsparung Anbieter CHF ² | fehlender Beitrag CHF | Gemeindebeitrag CHF – an den Kanton | Einheit |
| Kitas | 2'400 | 800 | 1'600 | 360 | pro Platz und Monat |
| SEB | 1'800 | 600 | 1'200 | 450 | pro Platz und Monat |
| TF | 10 | 1 | 9 | 1.5 | pro Stunde |

Der zu entschädigende Ausfall berechnet sich aus den fehlenden Beiträgen für nicht benutzte Betreuung gemäss Tabelle 2 und dem Ausmass der Nichtnutzung gemäss Tabelle 3.

² Die mögliche Einsparung von einem Drittel bei den familien- und den schulergänzenden Angeboten errechnet sich aus den beim Sachaufwand reduzierten Kosten (v.a. Essen), den Kurzarbeitsentschädigungen für das nicht benötigte Personal sowie allenfalls der Nutzung der wirtschaftlichen Soforthilfe BL, Beiträgen an die Lehrlingslöhne von Unternehmen mit Kurzarbeit oder auch Versicherungsleistungen.

Tabelle 3: Abschätzung der Ausfallentschädigung der privaten Angebote

| Abschätzung Finanzierung Kanton für Ausfall Elternbeiträge private Einrichtungen pro Monat | | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------------|--|-----------------------------|------------------|
| Angebot | Anzahl Plätze bzw. Stunden | Normalbelegung ³ | Ausfall % gegenüber der Normalbelegung | Ausfall Plätze bzw. Stunden | Ausfall CHF |
| Kitas | 2'442 | 70% | 75% | 1'282 | 2'051'000 |
| SEB | 162 | 60% | 95% | 92 | 110'000 |
| TF | 17'333 | 100% | 75% | 13'000 | 117'000 |
| Reserve | | | | | 247'000 |
| Total Ausfall | | | | | 2'525'000 |
| Finanzierung Ausfall Kanton 80% | | | | | 2'020'000 |
| Subvention Gemeinden | | | | | -525'000 |
| Finanzierung Kanton | | | | | 1'495'000 |

Die Gemeinden leisten die Subventionen auch für «coronabedingt» nicht genutzte Betreuung. Diese Subventionen an die Elternbeiträge reduzieren die Leistungen des Kantons im Jahr 2020.

Bei den **Angeboten und den Tagesfamilien der Gemeinden** ist die zu erwartende Kostenreduktion für nicht genutzte Plätze geringer, da keine Soforthilfen möglich sind und die Option auf Kurzarbeit nicht gesichert ist.

Tabelle 4: Herleitung der fehlenden Erträge der Angebote der Gemeinden

| Herleitung der fehlenden Erträge öffentliche Einrichtungen (nicht benutzte Betreuung) | | | | | |
|--|------------------------------|-------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|---------------------|
| Angebot | Kosten bzw. Normalertrag CHF | Reduktion Anbieter CHF ⁴ | fehlender Betrag CHF | Gemeindebeitrag CHF – an den Kanton | Einheit |
| Kitas | 2'400 | 120 | 2'280 | 360 | pro Platz und Monat |
| SEB | 1'800 | 90 | 1'710 | 450 | pro Platz und Monat |
| TF | 10 | 1 | 9 | 1.5 | pro Stunde |

³ Die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind in Basel-Landschaft nicht voll ausgelastet. Die Normalbelegung ist jene Belegung, welche die Angebote vor den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus hatten.

⁴ Bei den öffentlichen Angeboten und den Tagesfamilien ist die zu erwartende Kostenreduktion geringer, falls keine Kurzarbeit möglich ist (öffentliche Angebote) bzw. nur in jenen Tagesfamilien, die kein Kind mehr betreuen. Sie umfasst die Einsparung im Sachaufwand, v.a. bei der Verpflegung.

Die Kosten des Kantons für die Vorfinanzierung des Ausfalls der öffentlichen Angebote betragen bei Abgeltung von 80% maximal ca. 0.85 Millionen Franken pro Monat.

Tabelle 5: Abschätzung der Ausfallentschädigung für die Angebote der Gemeinden

| Abschätzung Finanzierung Kanton für öffentlichen Einrichtungen pro Monat | | | | | |
|---|----------------------------|----------------|--|-----------------------------|------------------|
| Angebot | Anzahl Plätze bzw. Stunden | Normalbelegung | Ausfall % gegenüber der Normalbelegung | Ausfall Plätze bzw. Stunden | Ausfall CHF |
| Kitas | 162 | 70% | 75% | 85 | 194'000 |
| SEB | 1'223 | 60% | 95% | 697 | 1'192'000 |
| TF | 4'333 | 100% | 75% | 3'300 | 30'000 |
| Reserve | | | | | 84'000 |
| Total Ausfall | | | | | 1'500'000 |
| Finanzierung Kanton 80% | | | | | 1'200'000 |
| Subvention Gemeinden | | | | | -350'000 |
| Finanzierung Kanton | | | | | 850'000 |

Die Kosten für die Ausfälle der Elternbeiträge werden gesamthaft gemäss den Hochrechnungen wie in der Tabelle 8 aufgeführt beziffert. Sollte der ausserordentliche Zustand bis zum Ablauf der Notverordnung IIIa anhalten, müsste der Kanton Kosten im Umfang von maximal rund 12.9 Millionen Franken im Jahr 2020 vorfinanzieren. Geplant ist mit der Notverordnung IIIb die Rückbelastung dieser Kosten an die Gemeinden in den Jahren 2021 bis 2023.

Tabelle 6: Maximale Mehrausgaben in CHF im Jahr 2020

| | Finanzierung Kanton (nach Abzug der Gemeindesubventionen) | | | <i>Mehrausgaben Gemeinden (ohne die budgetierten Subventionen)</i> | | |
|----------------------|--|-----------------------------|-------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|
| | Pro Monat | Mitte März-Ende Juni | Mitte März-Ende August | <i>Pro Monat</i> | <i>Mitte März - Ende Juni</i> | <i>Mitte März-Ende August</i> |
| Private Angebote | 1'495'000 | 5'232'500 | 8'222'500 | 0 | 0 | 0 |
| Öffentliche Angebote | 850'000 | 2'975'000 | 4'675'000 | 300'000 | 1'050'000 | 1'650'000 |
| Total | 2'345'000 | 8'207'500 | 12'897'500 | <i>300'000</i> | <i>1'050'000</i> | <i>1'650'000</i> |

Sofern sich der Bund an den Ausfällen der Einrichtungen der Kinderbetreuung beteiligt, reduzieren sich die Kosten um diesen Betrag.

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die voraussichtliche Mehrbelastung des Kantons im Jahr 2020 zur Finanzierung der Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa) von Mitte März bis Ende August beläuft sich maximal auf 12.9 Millionen Franken (Mehrausgaben 17.7 Millionen Franken, Mehreinnahmen infolge Beiträgen aus Subventionen der Gemeinden 4.8 Millionen Franken).

Lassen mehr Erziehungsberechtigte aufgrund der Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie durch den Bundesrat ihre Kinder wieder in den Einrichtungen betreuen, reduziert sich die Mehrbelastung, da sie sich an den «coronabedingt» nicht genutzten Betreuungstagen misst.

Da es sich grundsätzlich um eine Gemeindeaufgabe handelt, erfolgt die Refinanzierung durch die Gemeinden in den Jahren 2021 bis 2023 über den Finanzausgleich. Dieser Ausgleich ist in der Corona-Notverordnung IIIb geregelt. Der Finanzausgleich sorgt dafür, dass dem Kanton sämtliche Ausgaben rückerstattet werden.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Gegenüber dem aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023 führt das Massnahmenpaket zur Sicherung der Kinderbetreuung in der Corona-Krise zu Mehrausgaben im Umfang von bis zu 17.7 Millionen Franken und Mehreinnahmen im Umfang von bis zu 4.8 Millionen Franken im Jahr 2020. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Hochrechnungen bzw. Schätzungen handelt.

Im AFP 2020-2023 sind die im Zusammenhang mit der Corona-Notverordnung IIIa anfallenden Mehrausgaben und –einnahmen nicht eingeplant. Der Regierungsrat hat am 21. April 2020 mit dem Regierungsratsbeschluss zur Überweisung der Landratsvorlage gestützt auf § 26 Abs. 1 Bst. a FHG für die Mehrausgaben im Umfang von 17.7 Millionen Franken die Kreditüberschreitung bewilligt. Betroffen ist folgender Kredit:

- 36 Transferaufwand der Jugendhilfe (Profit Center 2511)

In den Jahren 2021 bis 2023 erfolgt die Rückbelastung der vorfinanzierten Auslagen (Aufwand minus Ertrag) über den Finanzausgleich.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Der organisatorische Aufwand wird mit personellen Verstärkungen innerhalb der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bewältigt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Massnahmen der Corona-Notverordnung IIIa belasten den Kantonshaushalt im Jahr 2020 beträchtlich. Die Ausgaben sind notwendig, um die Kinderbetreuung während und nach der Pandemie zu sichern. Die Betreiber müssen die möglichen Kostenreduktionen vornehmen und mögliche Einnahmen einfordern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Entschädigungen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das Massnahmenpaket einen substanziellen Beitrag leistet, um irreparable Schäden der aufgrund der Corona-Krise bei der Kinderbetreu-

ung abzuwenden. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die getroffenen Massnahmen als verhältnismässig und wirtschaftlich. Mit der Notverordnung IIIb wird der Kantons Haushalt in den Folgejahren entlastet, während die Gemeinden belastet werden.

8 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

9 Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)

Grob können die Regulierungsfolgen wie folgt abgeschätzt werden: Die Regelungen sind notwendig und zweckmässig. KMU werden unterstützt. Insbesondere erfolgt eine direkte Unterstützung, indem der Kanton Ausfallentschädigungen an die privaten Angebote der Kinderbetreuung, also diese KMU, ausrichtet. Der generierte administrative Mehraufwand dient dazu, die Ausfallentschädigungen an die betroffenen KMU leisten zu können. Zusätzlich unterstützen die Massnahmen die KMU dahingehend, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während und nach der Krise Angebote der Kinderbetreuung zur Verfügung haben und damit ihre Arbeit leisten können, wenn keine private Betreuung möglich ist.

10 Fazit des Regierungsrats

Der Bundesrat hat bei der Ausrufung der ausserordentlichen Lage am 16. März 2020 die Kantone mit der Sicherstellung der Kinderbetreuung beauftragt. Dem Aufruf, die Kinderbetreuung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu nutzen, folgten sehr viele Erziehungsberechtigte. In der Folge ist jedoch festzustellen, dass die Bereitschaft zur Kostentragung nicht genutzter Betreuungsplätze schwindet und Vertragskündigungen zunehmen. Dies führt wiederum dazu, dass Betreuungseinrichtungen existenziell bedroht sind.

Die Einrichtungen der Kinderbetreuung leisten derzeit einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise. Die nachhaltige Sicherstellung eines bedarfsgerechten und professionellen Betreuungsangebots ist jedoch auch für die Zeit nach Corona von grossem wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Interesse. Die Kinderbetreuung sichert sowohl Arbeitsplätze als auch Fachkräfte. Eine rasche Lösung zur Sicherung der Angebote und zur Entlastung der Erziehungsberechtigten ist aus Sicht des Regierungsrats notwendig.

Die Kinderbetreuung erfolgt zu einem grossen Teil gemeindeübergreifend. Das kantonale FEB-Gesetz trägt dem Bedürfnis der Gemeinden nach grösstmöglicher Variabilität Rechnung. In etlichen Gemeinden existieren keine Reglemente und bestehende Reglemente sind von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich ausgestaltet. Nach einer umfassenden Analyse hat sich gezeigt, dass eine schnell umsetzbare Lösung durch jede Gemeinde weder realistisch noch machbar ist. Um eine für die Erziehungsberechtigten einheitliche und für die Betreuungseinrichtungen schnell wirkende Entlastung umsetzen zu können, muss das FEB-Gesetz übersteuert werden.

11 Anträge

11.1 Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Notverordnung des Regierungsrates über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa) wird genehmigt.
2. Die Notverordnung des Regierungsrates über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Verordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb) wird genehmigt.

Liestal, 21. April 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

12 Anhang

- Landratsbeschluss
- Notverordnung des Regierungsrates über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa)
- Notverordnung des Regierungsrates über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb)
- Anhang 1: Minderung des Schadens im Kanton Basel-Landschaft
- Anhang 2: Umsetzung Massnahmen nicht genutzte Betreuung aufgrund COVID-19

Landratsbeschluss

über Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der Angebote der Kinderbetreuung in der Corona-Krise / Genehmigung der Notverordnungen über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus sowie über die Kompensationsleistungen der Gemeinden (Corona-Notverordnungen IIIa und IIIb)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Notverordnung des Regierungsrates über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa) wird genehmigt.
2. Die Notverordnung des Regierungsrates über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb) wird genehmigt.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: